Detailansicht des Regelungsvorhabens

Stärkung der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Aktuell seit 16.11.2026 12:40:48

Angegeben von:
Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland (GKinD) (R003543)
am 16.11.2026

Beschreibung:
Auszubildende im Pflegeberuf, die eine Tätigkeit bei Kindern und Jugendlichen anstreben, sind in drei Jahren zu befähigen, die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege (Ausbildungsziel PflBG §5,1) bei Kindern und Jugendlichen auszuführen. Die Gesetzesgrundlage ist anzupassen für eine bundeseinheitliche Weiterbildung Kinderkrankenpflege mit einem Theorieanteil von mindestens 700 Stunden. Die Länder müssen den Bedarf an Pflegepersonal für Kinder und Jugendliche planen und als Aufsichtsbehörde durchsetzen können! Ein Akademisierungszweig ist einzuführen, der bundesweit einheitlich geregelt ist und dazu qualifiziert die pflegerische Gesundheitsversorgung zu übernehmen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Pflege [alle RV hierzu]